



# Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 10 Landesplanung, Zuschüsse/Förderungen / 10.2 Zuschüsse/Finanzielle Förderung

## 10.2.4 Richtlinien zur Förderung von Übungsstätten

vom 18. Dezember 1987, in der Fassung vom 25. Juli 2001  
(LkrAbl. Nr. 51/2001)

Der Landkreis Günzburg gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der jeweils geltenden Geschäftsordnung sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung von Übungsstätten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1. Zweck der Förderung

- 1.1 Mit der Förderung des Baues von Übungsstätten der Vereine will der Landkreis einen Beitrag zur Bildung, zur Förderung und zur gesellschaftlichen Einbindung von Kindern und Jugendlichen leisten. Mit dem Kreiszuschuss soll dem Verein geholfen werden, Jugendförderung zu betreiben bzw. weiterzubetreiben, wenn nach Bestätigung der Sitzgemeinde keine geeigneten privaten oder öffentlichen Räume zur Verfügung stehen. Dies ist beispielsweise die Förderung eines Probenraumes eines Musikvereines oder eines anderen der Kulturförderung verpflichteten Vereines. Die Förderung von Übungsstätten der Sportvereine regeln die Sportförderrichtlinien.
- 1.2 Für die Förderung von überörtlichen Übungsstätten gelten diese Richtlinien sinngemäß.

### 2. Nachrang der Förderung

Der Landkreis gewährt Hilfen subsidiär. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmenträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (Bund, Land, Gemeinde, Dachverband, Fachverbände) genutzt haben und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen.

### 3. Fördergebiet

Fördergebiet ist der Landkreis Günzburg. Vereine müssen ihren Sitz in einer Gemeinde des Landkreises Günzburg haben.

### 4. Nicht rückzahlbare Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Nr. 6.2 bleibt unberührt.

### 5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

#### 5.1 Eingetragener Verein, anerkannter Träger

Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein (e.V.). Der Verein oder seine zu fördernde Abteilung haben bei der Antragstellung mindestens zwei Jahre zu bestehen (Stichtag 1. Januar des Antragsjahres).

Die Gemeinnützigkeit des Vereines muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

#### 5.2 Jugendarbeit

Bei der Errichtung einer Übungsstätte durch einen Verein müssen mindestens 10 v. H. der Mitglieder Kinder und Jugendliche sein. Der Verein muss aktive Jugendarbeit nachweisen können.

### **5.3 Stellungnahme der Sitzgemeinde**

Die Sitzgemeinde muss bestätigen, dass den Bedürfnissen des Vereins nur durch den Bau, die Erweiterung oder die Generalsanierung von einem oder mehreren eigenen Räumen abgeholfen werden kann.

## **6. Verwendung der Zuschussmittel**

### **6.1 Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz**

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

### **6.2 Zweckentfremdung, Rückzahlungspflicht**

Ein bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Insbesondere wird eine Rückzahlungspflicht begründet, wenn geförderte Räume nicht mehr überwiegend und vorrangig als Übungsstätten verwendet werden, oder wenn in diesen Räumen Speisen und/oder Getränke gewerblich verkauft werden. Auch andere Verstöße gegen diese Richtlinien begründen eine Rückzahlungspflicht.

Die Rückforderung wird pro Jahr der ordnungsgemäßen Nutzung um 10 % des ursprünglichen Zuschussbetrages gekürzt.

### **6.3 Förderungs Ausschluss**

Gebäude und Räume, die gesellschaftlichen und gastronomischen Zwecken dienen, werden nicht gefördert. Maßnahmen, die auch aus Mitteln des FAG gefördert werden, erhalten keine Kreiszuschüsse.

## **7. Antrag**

Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Landkreis Günzburg einzureichen.

Anträge für bereits abgeschlossene Maßnahmen, die nach dem 31. Dezember des Abschlussjahres eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für die Stellung von Anträgen liegen beim Landratsamt Formblätter bereit. Nr. 5.3 dieser Richtlinien ist zu beachten.

Aus der Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung durch den Landkreis rechnen kann.

## **8. Verwendungsnachweis**

### **8.1 Verwendungsnachweis**

Als Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung gilt in aller Regel bereits die amtliche Bauabnahme.

### **8.2 Rechnungslegung**

Der Zuschussempfänger ist jedoch verpflichtet, dem Landkreis auf Verlangen über die Verwendung des gewährten Zuschusses Rechnung zu legen. Diese ist grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorzunehmen. Soweit der Landkreis Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist er berechtigt, sämtliche ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, den Landkreis hierbei zu unterstützen und ihm insbesondere Einsicht in alle (im Rahmen der Durchführung geförderten Maßnahmen) angefallenen Unterlagen zu geben.

### **8.3 Rechnungsprüfung**

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen des Landkreises die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden, und zwar im Umfang der Rechnungslegung.

## **9. Anerkennung der Richtlinien**

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung durch den Landkreis.

## **10. Umfang der Förderung der Investitionsmaßnahmen**

### **10.1 Investitionsmaßnahmen**

Der Landkreis gewährt zur Neuerrichtung, Erweiterung und Generalinstandsetzung von Übungsstätten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuwendungen zum Zweck der Jugendförderung. Der Zweck der Übungsstätte und ihr Bedarf muss begründet werden.

### **10.2 Zugänglichkeit für Nichtmitglieder**

Die Räume sollen nach Möglichkeit auch Nichtmitgliedern zugänglich sein.

### **10.3 Ausschlussfrist**

Weitere Baumaßnahmen desselben Vereines können erst nach drei Jahren wieder bezuschusst werden. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Landkreis seinen Investitionszuschuss (letzte Zuschussrate) ausbezahlt.

### **10.4 Angepachtete Grundstücke**

Soweit Übungsstätten gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger mindestens auf die Dauer von 10 Jahren nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines Pachtvertrages nachzuweisen.

### **10.5 Umfang der Zuwendungen**

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die allgemeinen Baukosten, die Baunebenkosten und die Aufwendungen für die fachliche Einrichtung.

Für die als notwendig anerkannte Übungsstätte wird ein Pauschalzuschuss von 3.100,00 € gewährt. Für jeden weiteren anerkannten Raum werden 1.560,00 € gewährt.

Wenn die Pauschalbeträge 10 % der Baukosten einer Maßnahme laut Kostenvoranschlag deutlich übersteigen, kann bei der Bemessung des Zuschusses von den Pauschalbeträgen nach unten abgewichen werden.

Errichten zwei Vereine gemeinsam einen anerkannten Raum bzw. Räume, kann der obengenannte Zuschuss erhöht werden. Erweiterungen und Generalsanierungen werden von Fall zu Fall höchstens jedoch bis zu 50 % des obengenannten Zuschusses für Neubauten gefördert.

## **11. Bewilligung**

Die Anträge werden vom jeweiligen zuständigen Ausschuss des Kreistages bewilligt.

## **12. Auszahlung**

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt frühestens, wenn die Rohbauarbeiten beendet sind.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1994 außer Kraft.